



Informations- und Datenschutz-Reglement der Einwohnergemeinde Stadt Sempach

vom 2. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

Artikel

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich 1

II. Information und Kommunikation

Grundsatz und Zuständigkeit 2

Personendaten 3

Amtliche Information im Internet 4

III. Datenschutz

Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle 5

Veröffentlichung von Personendaten 6

Sperre von Personendaten 7

Dienstleistungen 8

Aufsichtsstelle 9

Register über die Datensammlungen 10

IV. Videoüberwachung

Anordnung von Videoüberwachungen 11

Liste über Standorte und Einsatzorte 12

Kennzeichnung 13

Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung 14

V. Verfahren

Schutz vor Missbrauch von Personendaten 15

Rechtsschutz 16

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gebühren 17

Ausführungsvorschriften 18

Aufhebung bisherigen Rechts 19

Inkrafttreten 20

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 sowie Art. 7 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2007 erlässt die Einwohnergemeinde Stadt Sempach folgendes

Informations- und Datenschutz-Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Stadtrats und den Datenschutz.

II. Information und Kommunikation

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit des Stadtrats und die amtlichen Publikationsorgane sind in Art. 7 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2007 geregelt.

² Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle der Stadtverwaltung informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Stadtverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegen stehen.

³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Stadtrat.

Art. 3 Personendaten

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) die Namen von Mitgliedern des Stadtrats sowie von Behörden und Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit im Rat, der Behörde oder Kommission genannt werden,
- b) die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

² Die Namen der politischen Parteien oder politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. Datenschutz

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über:

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen; ihnen können zudem auf Anfrage diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen, eine Jungbürgerliste sowie eine Geburtstagsliste (10er und 5er-Geburtstag der Seniorinnen und Senioren ab 65. Altersjahr) ausgehändigt werden
- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵ Die Leitung der zuständigen Abteilung kann die einem Verein oder einer Organisation gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die Leitung der zuständigen Abteilung kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die nachstehenden Angaben im Anschlagkasten, in den Lokalzeitungen und im Internet zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

- a) den 10er- und 5er-Geburtstag der über 65jährigen Personen und ab dem 90igsten jeden (im Sinne einer Gratulation usw.);
- b) Name und Adresse der Jungbürgerinnen und Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme;
- c) Name und Adresse der in die Gemeinde neu Zugezogenen im Sinne der Begrüssung;
- d) Publikation Gesuchseingang von ausländischen Personen zur Erteilung des Schweizer Bürgerrechts.

Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

Art. 7 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 8 Dienstleistungen

¹ Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten, adressierte Kuverts usw.)

² Der Stadtrat kann in der Verordnung weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 9 Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigentliche Aufsichtsstelle geschaffen.

Art. 10 Register über die Datensammlungen

¹ Das Register der Datensammlungen wird von der Stadtkanzlei geführt.

² Die Abteilungen sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der Stadtkanzlei zu melden.

IV. Videoüberwachung

Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Der Stadtrat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grundbesitz der Stadt. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.

² Die Anordnung ist zu befristen. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte

Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 13 Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

¹ Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

V. Verfahren

1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 15 Verfahren

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

2. Rechtsschutz

Art. 16 Verfahren

Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

² Der Stadtrat legt die Gebühren in der Verordnung fest.

Art. 18 Ausführungsvorschriften

Der Stadtrat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Stadt Sempach vom 25. März 1991 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sempach, 29. August 2013

Stadtrat Sempach

Franz Schwegler, Stadtpräsident,

Edith Meier, Stadtschreiberin

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Stadt Sempach am 2. Dezember 2013.